

An das Präsidium des Österreich-Konvents
z. Hdn. Herrn Präsidenten Dr. Franz Fiedler
fiedler@rechnungshof.gv.at

An den Vorsitzenden des Ausschusses 2
Herrn Präsident Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek
s.langer@vfgg.gv.at

An den Vorsitzenden-Stellvertreter des Ausschusses 2
Herrn Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin
Ewald.wiederin@sbg.ac.at

Wien, am 4.11.2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Vereinigung der Industrie ersucht dringend darum, dass in die Beratungen des zuständigen Konventausschusses 2 auch die seit Jahren erhobene Forderung nach einer praktikablen **Gesetzesfolgenabschätzung** (auch für Bürger und Wirtschaft, nicht nur für den Staat) einbezogen wird.

Der Sinn ist, eine wirksame Bremse für zu viele Gesetzeswünsche zu schaffen, insbesondere auch typische Anlassgesetze ohne oder mit unerwünschten Wirkungen zu vermeiden. Die „Gesetzesflut“, die eindämmen zu helfen auch ein wesentliches Ziel des Konvents ist, besteht zu einem nicht unbedeutlichen Teil aus Normen, die mangels Praxisnähe nie gebraucht oder nicht administriert werden können. Eine Gesetzesfolgenabschätzung mit Augenmaß kann für die Zukunft Abhilfe schaffen.

Die Einwände, die gegen die (verfassungsmäßige) Einrichtung einer greifenden Gesetzesfolgenabschätzung vorgebracht werden, sind meist folgende:

1. Es besteht ohnedies die Verpflichtung für den Legisten, die Gesetzesfolgen festzuhalten. Dazu ist zu sagen: die jetzige „Folgeabschätzung“ bezieht sich nur auf budgetäre Folgen und ist erfahrungsgemäß ohne Aussagekraft und ohne Wirkung;
2. Es gibt normalerweise die Begutachtung. Dazu: Argumente von Interessentenvertretungen haben zu wenig Gewicht, eine „amtliche“ Prüfung vor allem auch der Folgekosten für die Allgemeinheit ist wesentlich verantwortungsvoller und glaubwürdiger.

✉ A-1031 Wien, Schwarzenbergplatz 4

☎ +43-1-711 35-0

📠 +43-1-711 35-2910

✉ iv.office@iv-net.at

🌐 www.iv-net.at

A Member of the Union of Industrial and
Employers Confederations of Europe UNICE

3. Die Einrichtung einer umfassenden Gesetzesfolgenabschätzung erfordert zusätzliche Verwaltungsarbeit anstelle von Einsparungen. Dazu: Die Plage mit schnellen, undurchdachten Gesetzen betrifft hinterher einen ungleich größeren Personenkreis und ist schon deshalb ungleich teurer; zudem wirkt die Verpflichtung zu „Schätzungsdenken“ erzieherisch positiv und produktiv für durchgreifendes Effizienzdenken für alle legislativen und Verwaltungshandlungen.

Wir sind der Meinung, dass die Vorschläge der Industriellenvereinigung für die Installierung einer ausgewogenen Gesetzesfolgenabschätzung eine wesentliche Hilfe für Ihre Überlegungen sein kann und auch die angeführten Einwände widerlegt. Das diesbezügliche Thesenpapier finden Sie deshalb hier **als Beilage**.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung

Dr. Günter Voith e.h.

Mag. (FH) Mag. Stefan Mara e.h.

IV-Punktation zur Gesetzesfolgenabschätzung

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen bilden einen der wesentlichsten Standortfaktoren eines Staates. Die Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) bietet hier ein effektives Instrument zur Verbesserung dieses Faktors.
2. In diesem Sinne wird die GFA bereits in einigen Staaten erfolgreich angewandt:
 - In Großbritannien gibt es das „Cost Compliance Assessment“. Dieses soll knapp Kosten und Nutzen darstellen und den Zweck bzw. Alternativen des Regelungsvorhabens. Durchgeführt wird die Abschätzung vom zuständigen Ministerium und einer dort eingerichteten speziellen Einheit (Departmental Deregulation Unit), die wiederum durch eine zentrale Einheit (Central Deregulation Unit) geprüft wird.
 - In den Niederlanden besteht aufgrund des „Financial Accounting Act“ die Möglichkeit, für die Ressorts gemeinsam mit dem „Joint Support Center“ eine GFA durchzuführen. Daneben gibt es noch den „Business Effects Test“, der nur auf Gesetzesvorhaben angewendet wird, die für die Wirtschaft wesentliche Konsequenzen haben.
 - In den USA erstellt das „Congressional Budget Office (CBO)“ für den Kongress GFAs. Die groben Abschätzungen werden innerhalb weniger Tage und nur für Gesetze, die entweder dem Staat oder der Wirtschaft Kosten über einen gewissen Schwellenwert entstehen lassen, durchgeführt.
3. Die GFA soll nicht nur die Kosten für die Wirtschaft und eventuell die Bürger, sondern auch die Kosten für die Verwaltung erheben. Eine wirksame Maßnahme, um ausgabenseitige Einsparungspotentiale zu nutzen, aber auch positive Effekte (Kosteneinsparungen) durch die Regelung zu ermitteln.
4. Anwendung sollte die Abschätzung nicht nur auf Gesetze, sondern auch auf Verordnungen finden.
5. Die GFA ist ein Hilfsmittel. Sie soll die politischen Entscheidungsträger bei der Beurteilung unterstützen, ob der Nutzen einer Regelung ihre Kosten rechtfertigt.
6. Unter dieser Voraussetzung und im Sinne der Schnelligkeit und Kostenersparnis soll eine GFA Schätzungen umfassen und keine exakten Berechnungen.
7. Insbesondere auch die Frage nach Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung sollte in der ersten Phase einer GFA behandelt werden.
8. Das sachlich zuständige Ministerium sollte prinzipiell einbezogen werden.
9. Es erscheint allerdings nicht sinnvoll, nur den jeweils zuständigen Beamten alleine mit der Durchführung der GFA zu beauftragen. Zum einen würde durch fehlende Möglichkeit zum umfangreichen Know-how-Aufbau die Effizienz leiden, zum anderen wäre eine erhöhte Unabhängigkeit zum konkreten Projekt wünschenswert.
10. In diesem Sinne sollte eine kleine auf GFA spezialisierte Gruppe in einer unabhängigen Instanz eingerichtet werden, die die zuständigen Beamten bei der Durchführung der GFA unterstützt.
11. Diese unabhängige Instanz könnte der Rechnungshof sein, da er gemäß Art. 121 ff. B-VG das Organ des Parlaments bzw. der Landtage zur Kontrolle der Gebarung ist. Diese Aufgabe würde durch eine GFA um eine präventive Komponente erweitert.

- 12.** Die Durchführung der folgenden „ersten Phase“ einer GFA (s.u.) sollte für jedes Gesetz verpflichtend sein:
- Bei Vorliegen einer „Regelungsidee (Initiativantrag, Auftrag zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes etc.)“ sollte es zwischen den beauftragten bzw. sachlich zuständigen Beamten und der spezialisierten GFA-Gruppe eine erste Kontaktaufnahme geben. Dabei wird entschieden, ob aufgrund der ersten Eckpunkte der Regelung und einer diesbezüglichen groben Kostenschätzung überhaupt eine GFA durchgeführt werden soll oder nicht. Ist die Entscheidung positiv, so wird ein kleines Team aus der GFA-Gruppe und den zuständigen Beamten gebildet. Wenn sie negativ ist, muss diese Entscheidung publiziert werden.
- 13.** In einer Gesprächsrunde mit den betroffenen Kreisen, die auch eventuell in das Gesetzesbegutachtungsverfahren einzubinden sind, werden erste Meinungen über die groben Kosten bzw. vor allem mögliche Alternativen besprochen - außer die Umstände des Falles lassen erkennen, dass dies zeitlich oder faktisch ausgeschlossen ist.
- 14.** Sobald der erste konkrete Entwurf der Regelung vorliegt (Initiativantrag, Ministerialentwurf etc.), erstellt das GFA-Team eine Folgekostenabschätzung.
- 15.** Die technische Form der Durchführung der GFA - ob z.B. ein Litmus-Test durchgeführt, nur auf statistische Daten zurückgegriffen wird oder man spezielle Experten befragt - ist eine technische Frage, die von Fall zu Fall von der GFA-Gruppe entschieden werden sollte.
- 16.** Verpflichtend sollten für alle Bereiche sogenannte Listen des Sachverständes*) geführt werden, die Personen und Einrichtungen beinhalten, welche in der Lage und bereit sind, zu bestimmten Themen im Rahmen einer Gesetzesfolgenabschätzung beizutragen oder die GFA gänzlich durchzuführen. Dies hätte insbesondere für Gesetzesinitiativen, die durch Volksbegehren, Initiativanträge von Abgeordneten oder Beschlüsse des Bundesrates zustande kommen, Bedeutung.
- 17.** Sollte eine GFA für einen Gesetzesentwurf, der in einem normalen „Begutachtungsverfahren“ behandelt wird, durchgeführt werden, sollen die zur Stellungnahme eingeladenen Kreise auch die Möglichkeit haben, sich zur Folgekostenabschätzung zu äußern. Außerdem sollte das GFA-Team die endgültige Regierungsvorlage zusätzlich kommentieren.
- 18.** Die GFA muss publiziert werden.

*) Gemäß einer Idee von Binder, Enzenhofer, Leitl, Strehl, Studie zur „Berechnung und Abschätzung der Folgekosten von Gesetzen und Österreich“ unter Berücksichtigung ausländischer Maßnahmen und Erfahrungen, Linz/Wien 1999, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Universität Linz

Projektteam:
 Michael Höllerer,
 Stefan Mara/Projektleiter,
 Michael Oliver,
 Günter Voith,
 Barbara Zinter